

TE OGH 2015/2/26 8ObA5/15s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Tarmann-Prentner und Dr. Weixelbraun-Mohr sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christoph Kainz und Mag. Hannes Schneller als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Z*****, vertreten durch Dr. Clemens Pichler, Rechtsanwalt in Dornbirn, wider die beklagte Partei O***** GmbH, *****, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 70.000 EUR sA, über die Rekurse der klagenden und der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 13. Oktober 2014, GZ 7 Ra 34/14w-17, mit dem das Zwischenurteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht vom 10. März 2014, GZ 36 Cga 166/13d-12, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Rekurse sowie die Rekursbeantwortung der klagenden Partei werden zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung von 70.000 EUR sA. Er habe für die Beklagte eine Tankstelle betrieben. Das Vertragsverhältnis sei ausgleichsanspruchswahrend mit 30. September 2013 beendet worden; die Beklagte habe der vom Kläger angeregten einvernehmlichen Beendigung zugestimmt. Der Kläger sei auch wegen Alters (Inanspruchnahme der „Korridorpension“ seit Oktober 2013) zur anspruchswahrenden Kündigung berechtigt gewesen, außerdem sei ihm die Tätigkeit aufgrund seiner altersbedingten Beschwerden nicht mehr zumutbar gewesen. Der Kläger habe der Beklagten neue Kunden zugeführt und bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert; die Beklagte werde nach Auflösung des Vertrags dadurch noch erhebliche Vorteile erzielen. Der Ausgleichsanspruch stelle einen Ersatz für die nicht mehr erzielbaren Provisionseinnahmen des Klägers dar. Auch für den Folgemarkt (Geschäft, Gastronomie, Waschgeschäft) stehe dem Kläger ein Ausgleichsanspruch analog § 24 HVertrG zu. Vorerst werde nur ein Teilbetrag des - näher aufgeschlüsselt errechneten - Ausgleichsanspruchs geltend gemacht. Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung von 70.000 EUR sA. Er habe für die Beklagte eine Tankstelle betrieben. Das Vertragsverhältnis sei ausgleichsanspruchswahrend mit 30. September 2013 beendet worden; die Beklagte habe der vom Kläger angeregten einvernehmlichen Beendigung zugestimmt. Der Kläger sei auch wegen Alters (Inanspruchnahme der „Korridorpension“ seit Oktober 2013) zur anspruchswahrenden Kündigung berechtigt gewesen, außerdem sei ihm die Tätigkeit aufgrund seiner altersbedingten Beschwerden nicht mehr zumutbar gewesen. Der Kläger habe der Beklagten neue Kunden zugeführt und bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert; die Beklagte werde nach Auflösung des

Vertrags dadurch noch erhebliche Vorteile erzielen. Der Ausgleichsanspruch stelle einen Ersatz für die nicht mehr erzielbaren Provisionseinnahmen des Klägers dar. Auch für den Folgemarkt (Geschäft, Gastronomie, Waschgeschäft) stehe dem Kläger ein Ausgleichsanspruch analog Paragraph 24, HVertrG zu. Vorerst werde nur ein Teilbetrag des - näher aufgeschlüsselt errechneten - Ausgleichsanspruchs geltend gemacht.

Die Beklagte wendet zusammengefasst ein, wegen Eigenkündigung stehe dem Kläger kein Ausgleichsanspruch zu; Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Tätigkeit wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Gebrechen liege nicht vor. Der Kläger sei bei Kündigung noch mehr als zwei Jahre von der Vollendung des Regelpensionsalters entfernt gewesen. Außerdem lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Ausgleichsanspruchs nicht vor; der Kläger sei für alle diese Voraussetzungen beweispflichtig. Für Eigenhändlerwaren bestehe kein Ausgleichsanspruch.

Mit „Zwischenurteil gemäß § 393 Abs 1 ZPO“ erkannte das Erstgericht das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Dem Kläger, der seit Oktober 2013 eine Pension beziehe, sei die Fortsetzung der Tätigkeit als Tankstellenpächter wegen seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr zumutbar. Dem Grunde nach bestehe der geltend gemachte Anspruch daher zu Recht. Mit „Zwischenurteil gemäß Paragraph 393, Absatz eins, ZPO“ erkannte das Erstgericht das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Dem Kläger, der seit Oktober 2013 eine Pension beziehe, sei die Fortsetzung der Tätigkeit als Tankstellenpächter wegen seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr zumutbar. Dem Grunde nach bestehe der geltend gemachte Anspruch daher zu Recht.

Mit dem von beiden Parteien angefochtenen Beschluss gab das Berufungsgericht der Berufung der Beklagten Folge, hob das Urteil erster Instanz auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es vertrat die Auffassung, dass die getroffenen Feststellungen für die Annahme eines Ausgleichsanspruchs des Klägers dem Grunde nach nicht genügen. Dafür müssten alle drei in § 24 Abs 1 HVertrG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. In der Absicht, zunächst den Einwand der den Ausgleichsanspruch ausschließenden Beendigung des Vertragsverhältnisses zu klären, habe sich das Erstgericht mit diesen Voraussetzungen jedoch nicht befasst. Ein Zwischenurteil dürfe aber nicht einzelne von mehreren Anspruchsgrundlagen herausgreifen; dies sei nur möglich, wenn die Parteien einen Antrag auf Zwischenfeststellung gestellt hätten. Ein Urteil über das Bestehen einzelner rechtserheblicher Tatsachen - wie hier über die Auflösung des Vertrags als den Ausgleichsanspruch während oder nicht - sei unzulässig. Mit dem von beiden Parteien angefochtenen Beschluss gab das Berufungsgericht der Berufung der Beklagten Folge, hob das Urteil erster Instanz auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es vertrat die Auffassung, dass die getroffenen Feststellungen für die Annahme eines Ausgleichsanspruchs des Klägers dem Grunde nach nicht genügen. Dafür müssten alle drei in Paragraph 24, Absatz eins, HVertrG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. In der Absicht, zunächst den Einwand der den Ausgleichsanspruch ausschließenden Beendigung des Vertragsverhältnisses zu klären, habe sich das Erstgericht mit diesen Voraussetzungen jedoch nicht befasst. Ein Zwischenurteil dürfe aber nicht einzelne von mehreren Anspruchsgrundlagen herausgreifen; dies sei nur möglich, wenn die Parteien einen Antrag auf Zwischenfeststellung gestellt hätten. Ein Urteil über das Bestehen einzelner rechtserheblicher Tatsachen - wie hier über die Auflösung des Vertrags als den Ausgleichsanspruch während oder nicht - sei unzulässig.

Den Rekurs an den Obersten Gerichtshof erklärte das Berufungsgericht für zulässig, weil eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der den Ausgleichsanspruch währenden Eigenkündigung wegen Alters nicht vorliege.

Rechtliche Beurteilung

Beide Rekurse sind unzulässig.

1. Grundlage für die Bemessung eines Ausgleichsanspruchs eines Handelsvertreters nach § 24 HVertrG sind die in Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien. Ein Ausgleichsanspruch kann nur dann - dem Grunde nach - entstehen, wenn alle Voraussetzungen des § 24 Abs 1 Z 1 bis 3 HVertrG kumulativ vorliegen (3 Ob 222/12m; 7 Ob 233/07a mwN; 6 Ob 260/00d). Grundlage für die Bemessung eines Ausgleichsanspruchs eines Handelsvertreters nach Paragraph 24, HVertrG sind die in Absatz eins, Ziffer eins bis 3 angeführten Kriterien. Ein Ausgleichsanspruch kann nur dann - dem Grunde nach - entstehen, wenn alle Voraussetzungen des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 HVertrG kumulativ vorliegen (3 Ob 222/12m; 7 Ob 233/07a mwN; 6 Ob 260/00d).

2. Ein Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO muss nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs dem Grunde nach über sämtliche Ansprüche und Einwendungen absprechen. Hat das Berufungsgericht - wie hier - ein

Zwischenurteil aufgehoben, weil dieses mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen unzulässig war, so ist ein solcher Beschluss unanfechtbar, woran auch die Zulassung des Rekurses an den Obersten Gerichtshof nichts ändert (RIS-Justiz RS0036970; 3 Ob 270/02f; 1 Ob 178/04i; Zechner in Fasching/Konecny² § 519 Rz 64 mwN; Fasching, Lehrbuch² Rz 1421; der in der Lehre geäußerten Kritik an dieser Rechtsprechung - s etwa Rechberger in Rechberger, ZPO4 § 393 Rz 4; Holzhammer, Fasching-FS 233 f - ist der Oberste Gerichtshof ausdrücklich nicht gefolgt: 3 Ob 315/00w; 1 Ob 571/81 RZ 1982/26). 2. Ein Zwischenurteil nach Paragraph 393, Absatz eins, ZPO muss nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs dem Grunde nach über sämtliche Ansprüche und Einwendungen absprechen. Hat das Berufungsgericht - wie hier - ein Zwischenurteil aufgehoben, weil dieses mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen unzulässig war, so ist ein solcher Beschluss unanfechtbar, woran auch die Zulassung des Rekurses an den Obersten Gerichtshof nichts ändert (RIS-Justiz RS0036970; 3 Ob 270/02f; 1 Ob 178/04i; Zechner in Fasching/Konecny² Paragraph 519, Rz 64 mwN; Fasching, Lehrbuch² Rz 1421; der in der Lehre geäußerten Kritik an dieser Rechtsprechung - s etwa Rechberger in Rechberger, ZPO4 Paragraph 393, Rz 4; Holzhammer, Fasching-FS 233 f - ist der Oberste Gerichtshof ausdrücklich nicht gefolgt: 3 Ob 315/00w; 1 Ob 571/81 RZ 1982/26).

Die Frage nach der „inhaltlichen Richtigkeit“ eines Zwischenurteils über den Anspruchsgrund kann daher erst dann aufgeworfen werden, wenn seine Erlassung zulässig war und damit - ausgehend von Feststellungen zu allen maßgebenden streitigen Tatsachen - über die erhobenen Ansprüche und Einwendungen dem Grunde nach abgesprochen wurde (1 Ob 178/04i).

Die Rechtsmittel waren daher als absolut unzulässig zurückzuweisen.

3. Das Verfahren über ein absolut unzulässiges Rechtsmittel ist nicht zweiseitig (1 Ob 178/04i; 3 Ob 102/04b). Daher ist auch die Rekursbeantwortung des Klägers als unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E110546

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:008OBA00005.15S.0226.000

Im RIS seit

29.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at